

Vorab per Mail:

werner.gander@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
Herr Werner Gander
CH-3003 Bern

CH-Aarau, 11. April 2013 / Ls

Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gander
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) äussern zu können. Als Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft nimmt der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) unter Einhaltung der eingeräumten Frist gerne Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE begrüsst die Bestrebungen des BFE, die Erstellung und Änderung von Leitungen und Anlagen vermehrt von der Durchführung eines Sachplan- oder Plangenehmigungsverfahrens zu befreien. Grundsätzlich aber gehen die Bestrebungen des VSE dahin, aufgrund des grossen finanziellen und zeitlichen Aufwands, die Abschaffung des Sachplanverfahrens zu beantragen. Subsidiär hält der VSE dafür, dass die Bestimmungen, welche die Durchführung des Sachplanverfahrens neu regeln sollen, nach der Sicht der Branche etwas schwerfällig und die vorgesehenen Instrumente (z.B. Zusammenarbeitsvertrag, Begleitgruppen, Festsetzung Planungsgebiet, usw.) als zeitraubend und tendenziell eher verfahrensverlängernd einzuschätzen sind. Es bleibt auch viel Raum für die Einräumung grosszügiger Bearbeitungsfristen für Gutachten und Berichte. Der VSE hat Zweifel, ob die mit der Strategie Stromnetze im Rahmen der Energiestrategie 2050 beabsichtigte Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren mit der vorliegenden Teilrevision der VPeA tatsächlich erreicht werden kann.



II. Einzelne Punkte

Der VSE nimmt nachfolgend Stellung zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der VPeA. Wo Erlassartikel genannt werden handelt es sich – soweit nichts anderes erwähnt - um Bestimmungen der VPeA.

1. Zu Artikel 1 Absatz 1 Bst. b

Der VSE begrüsst die Anhebung des Wertes bis zu welchem die Erstellung und Änderung einer Energieerzeugungsanlage von der Pflicht zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens befreit sind. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die technische Sicherheit dennoch gewährleistet wird. Hierzu wird in der NIV für diese vorlagebefreiten Anlagen eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan vorgesehen, aus der ein entsprechender Sicherheitsnachweis resultiert, sowie die Durchführung periodischer Kontrollen (vgl. Erläuterungen, S. 2 unten und 7 bez. Änderungen der NIV).

2. Sachplanverfahren Artikel 1a bis 1d

2.1 Hauptantrag: Abschaffung Sachplanverfahren

Der VSE beantragt die Abschaffung des Sachplanverfahrens und zwar aus folgenden Gründen:

- Auch mit den im bundesrätlichen Vorschlag vorgesehenen Verbesserungen wird ein Sachplanverfahren weiterhin mit einem grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden sein. Der Nutzen ist gering, angesichts der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach für Hochspannungsleitungen im daran anschliessenden Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich Kabel- und Freileitungsstudien anzustellen sind.
- Die Bedingung, mindestens zwei Korridore (für Frei- und Kabelleitungen ?) in einem Sachplanverfahren festlegen zu können, gestaltet sich in der Praxis angesichts des dicht besiedelten Mittellandes, der grossen Agglomerationsgebiete, der Vielzahl von BNL-Gebieten und Objekten, der Beachtung von kantonalen bzw. kommunalen Schutzgebieten und der NISV als ein äusserst schwieriges, wenn nicht sogar als ein unmögliches Unterfangen.
- Der Sachplan wirkt nur behörden- und nicht eigentümergebunden. Dadurch werden im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens die von den betroffenen Grundeigentümern vorgebrachten Einwendungen (z.B. Landschaftsschutz), die bereits im Rahmen des Mitberichtsverfahrens der Ämter bei Erlass des Sachplans geprüft worden sind, nochmals beurteilt. Verfahrensverzögernde statt eliminierende Doppelspurigkeiten sind damit vorprogrammiert; diese sind ver-

gleichbar mit den vormals getrennten Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren, die erst mit dem Koordinationsgesetz zusammengelegt und beseitigt worden sind.

- Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es zulässig, eine an sich im Sachplanverfahren durchzuführende Prüfung im Plangenehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn sich ein nachträgliches Sachplanverfahren aus objektiven Gründen als unzumutbar erweist und sichergestellt ist, dass im Plangenehmigungsverfahren eine dem Sachplanverfahren äquivalente Prüfung erfolgt (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 1C_129/2012/1C_133/2012 vom 12. November 2012 E. 5, 1C_172/2011 vom 15. November 2011 E. 4.4, in: URP 2012 S. 252). Eine solche äquivalente Prüfung setzt u.a. voraus, dass dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik Rechnung getragen wird. Im Sachplanverfahren wird dies durch eine Begleitgruppe sichergestellt. Damit dasselbe qualitative Niveau äquivalent in einem solchen Plangenehmigungsverfahren gewährleistet ist, verlangt das Bundesgericht, (Teil-) Verkabelungsvarianten von einem international anerkannten, unabhängigen Experten abklären zu lassen (Urteil des Bundesgerichts 1C_129/2012/1C_133/2012 vom 12. November 2012 E. 5.7). Nach Ansicht des Bundesgerichts wird mit der Auflage des Beizugs eines international anerkannten Experten bei der Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien sichergestellt, dass der Experte in seiner Beurteilung die einem Sachplan zugrunde liegenden Kriterien zu beachten hat. Aufgrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung kann der Schluss gezogen werden, dass es möglich ist, in einem Verfahren die Aspekte des Sachplanverfahrens mit denjenigen des Plangenehmigungsverfahrens zu kombinieren. Hieraus könnte demnach eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung gewonnen werden.

Hauptantrag:

Artikel 1a bis 1d: streichen

2.2 Eventualiter: Zu Artikel 1a bis 1d

Die Artikel 1a bis 1d legen das Sachplanverfahren fest. Dieses Verfahren erarbeitet mittels Zusammenarbeitsvereinbarung (Art. 1b), einer projektspezifischen Begleitgruppe (Art. 1c), der Festsetzung eines Planungsgebiets (Art. 1c) und der Erarbeitung zweier Korridorvarianten durch die Gesuchstellerin (Art. 1d) den Antrag auf die Festsetzung des Planungskorridors (Art. 1d).

Ein so durchgeführtes Sachplanverfahren ist sehr zeit- und kostenintensiv. Zurzeit ist es für die Übertragungsnetzebene vorgesehen. Sollte im Rahmen der Strategie Stromnetze der Energiestrategie 2050 des Bundesrates in Erwägung gezogen

werden, das vorliegend entworfene Sachplanverfahren über den Sachplan Energienetze auch auf die Verteilnetzebene zur Anwendung zu bringen, müssten die Interessen der Verteilnetzbetreiber ebenfalls miteinbezogen werden, z.B. durch den Miteinbezug in die projektspezifische Begleitgruppe.

a) Zu Artikel 1a Absatz 2 (eventualiter)

Artikel 1a Absatz 2 legt die Ausnahmen fest, bei denen Leitungen plangenehmigt werden können, ohne dass vorab ein Sachplanverfahren stattgefunden hat. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme müssen klar und unmissverständlich umschrieben werden.

Dies ist vorliegend in zweierlei Hinsicht nicht der Fall. Insbesondere geht es nicht an, in den Erläuterungen zusätzliche Voraussetzungen zu statuieren, wie dies vorliegend der Anschein macht. Auf S. 3 der Erläuterungen ist was folgt erwähnt:

„Neu wird die Grenze auf 5 Kilometer angehoben, damit bei zukünftigen Anwendungsfällen auf ein vorgängiges Sachplanverfahren verzichtet werden kann, sofern die weiteren Voraussetzungen der Buchstaben b und c erfüllt sind und die angestrebte Lösung gesamthaft betrachtet am sinnvollsten erscheint (z.B. Zusammenlegung mit bestehender Infrastruktur).“

Der Text von Artikel 1a Absatz 2 erwähnt weder, dass die Voraussetzungen der Buchstaben a bis c kumulativ zu erfüllen sind, noch als Voraussetzung, dass „die angestrebte Lösung gesamthaft betrachtet am sinnvollsten erscheint“. Während ersteres u.E. Folge einer wenig präzisen Ausdrucksweise ist, weshalb Buchstabe b. mit einem „und“ ergänzt werden soll, stellt das Zweite nicht ein von der Verordnung vorgesehenes „hartes“ Kriterium dar. Deshalb wäre richtigerweise das zweite Kriterium („sinnvollen Lösung“) aus den Erläuterungen zu streichen. Was sinnvoll ist, darüber sind sich die involvierten Parteien nicht unbedingt einig. Die Nennung dieses Kriteriums in den Erläuterungen birgt ein latentes Konfliktpotential, was dem Ziel der Verfahrensrationalisierung und –beschleunigung zuwider läuft.

Buchstabe b von Artikel 1a Absatz 2 sieht vor, dass vom Sachplanverfahren nur abgesehen werden kann, wenn das Leitungsvorhaben von maximal 5 km keine Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalen Recht berührt.

Unter kantonalen Schutzgebieten werden jedoch auch kommunale Schutzgebiete verstanden, was aufgrund deren Häufigkeit bewirkt, dass eine Verlängerung der nicht unterstellungspflichtigen Leitungsstrecke auf 5 km gar keine nennenswerte Erleichterung mit sich bringt. Es wird hier deshalb beantragt, dass Schutzgebiete nach kantonalem Recht berührt sein dürfen und somit aus dem Buchstaben b. zu streichen sind. Die Streichung dieser Einschränkung ist auch dadurch gerechtfertigt, dass neu angedacht wird, auch die Wasserkraftnutzung innerhalb von BNL-Gebieten zu ermöglichen.

Eventualantrag:

Artikel 1a Absatz 2 lautet wie folgt:

2 Neue Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn:

- a. sie nicht länger sind als 5 Kilometer; und*
- b. keine Schutzgebiete nach eidgenössischem ~~und kantonalem~~ Recht berührt werden; und*
- c. ...*

b) Zu Artikel 1b Absatz 2 (eventualiter)

Absatz 2 von Artikel 1b verlangt, dass das BFE mit dem Bundesamt für Raumentwicklung, den vom Vorhaben betroffenen Kantonen und der Gesuchstellerin einen Zusammenarbeitsvertrag abschliesst, der u.a. den Zeitplan zur Festlegung eines Gebiets für mögliche Planungskorridore (Planungsgebiet) und dessen Ziele sowie die Zuständigkeiten für die Organisation der einzelnen Verfahrensschritte und die Mitwirkung der Gemeinden festhält. Für einen Vertrag müssen die Parteien solange verhandeln, bis sie Einigkeit in den wesentlichen Punkten erreichen. Bei einem Mehrparteienvertrag, wie es der vorgesehene einer wäre, und wenn zudem die Interessen - allenfalls erheblich - auseinander gehen, dauert es viel zu lange, bis ein solcher Konsens herbeigeführt werden kann. Derart langwierige Verhandlungen durch die VPeA obligatorisch vorzusehen, widerspricht dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung, das mit der vorliegenden Verordnung den raschen Ausbau der Produktion der erneuerbaren Energien gewährleisten soll. Was an anderen Stellen der Verordnung an Zeit gegebenenfalls eingespart wird, wird durch die zähen Verhandlungen für einen Zusammenarbeitsvertrag wieder ausgegeben. Dies ist nicht zielführend. Deshalb sollte auf den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags verzichtet und Artikel 1b Absatz 2 gestrichen werden.

Eventualantrag:

Artikel 1b Absatz 2: streichen

c) Zu Artikel 1c Absatz 4 (eventualiter)

Absatz 4 von Artikel 1c sieht vor, dass der Bundesrat ein Planungsgebiet festsetzt. Der VSE erachtet diesen weiteren Schritt als nicht notwendig, da gemäss Artikel 1d Absatz 4 ja der Planungskorridor festgesetzt wird. Der zusätzliche Schritt der Festlegung des Planungsgebiets verlängert und verteuert das Sachplanverfahren ohne offensichtlichen Nutzen. Artikel 1c Absatz 4 ist deshalb zu streichen.

Eventualantrag:

Artikel 1c Absatz 4: streichen

d) Zu Artikel 1d Absatz 5 (neu) (eventualiter)

Ein ordentlich durchgeführtes Sachplanverfahren ist sehr zeit- und kostenintensiv. Ein derart aufwendiges Verfahren muss zu einem gesicherten Ergebnis führen. Es darf nicht sein, dass der definierte Planungskorridor wieder angefochten werden kann und die Bewilligungs- und Rechtsmittelinstanzen sich nicht daran zu halten brauchen. Der VSE schlägt deshalb vor, die Unanfechtbarkeit des Planungskorridors sowie die Bindung der Bewilligungs- und Rechtsmittelbehörden an diesen in einem neuen Absatz 5 von Artikel 1d der Verordnung ausdrücklich zu verankern. Alles andere läuft dem Gebot der Stunde, der Verfahrensbeschleunigung, diametral entgegen.

Eventualantrag:

Artikel 1d Absatz 5 (neu) lautet wie folgt:

5 Die Festsetzung des Planungskorridors erfolgt durch die in Absatz 4 genannten Behörden definitiv. Einmal festgesetzt, ist der Planungskorridor nicht mehr anfechtbar und er ist auch für Bewilligungsbehörden und richterliche Behörden verbindlich.

3. Zu Artikel 8 Absatz 2

Gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 8 Absatz 2 sollen die Behandlungsfristen des Inspektorats (ESTI) stillstehen, während der Ergänzung oder Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin sowie während der Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten. Die vorgeschlagene Bestimmung läuft der mit der bundesrätlichen Strategie Stromnetze statuierten Beschleunigung der Verfahren

diametral zuwider, wenn allein schon die Erstellung von Gutachten und namentlich auch Berichten von Ämtern die Behandlungsfrist unterbricht. Gutachten wird es wegen der Problematik Freileitung versus Kabelleitung in Zukunft noch vermehrt geben. Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dafür unter Umständen gar der Beizug eines international anerkannten Fachexperten erforderlich. Berichte von Ämtern wird es in jedem Fall geben, weil diese von Gesetzes wegen zur Stellungnahme aufgefordert werden. Der VSE ist der Ansicht, dass die in Art. 8b des Entwurfs vorgeschlagene allgemeine Möglichkeit der Sistierung des Verfahrens eigentlich genügt. Allerdings soll es den Behörden nicht an die Behandlungsfristen angerechnet werden, wenn die Gesuchsteller die Unterlagen überarbeiten oder ergänzen müssen. Der Fristenstillstand ist deshalb für die Überarbeitung und Ergänzung durch die Gesuchsteller vorzusehen, nicht aber für die Zeit, die für die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten notwendig ist. In Artikel 8 Absatz 2 ist somit der Buchstabe b. zu streichen, was bewirkt, dass eine Aufteilung in Buchstabe a. und Buchstabe b. nicht mehr notwendig ist.

Antrag:

Artikel 8 Absatz 2 lautet wie folgt:

2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, die für die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin benötigt wird.

a. entfällt als eigener Buchstabe

b. streichen

4. Zu Artikel 8a Absatz 1, Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2

Artikel 8a Absatz 1 legt für das BFE bezüglich der Behandlung von Plangenehmigungsgesuchen Behandlungsfristen fest. Wiederum findet sich der Passus „in der Regel“, der zur Verwässerung des - der Vorlage eigentlich inhärenten - Beschleunigungsgebots führt. Nur die konsequente Einhaltung von Fristen führt zur Beschleunigung der Verfahren, weshalb das „in der Regel“ zu streichen ist. Kann die Frist nicht eingehalten werden, hat das BFE beim UVEK deren Verlängerung zu beantragen und zu begründen (vgl. Antrag unten zu Art. 8a Abs. 2).

Im vorgeschlagenen Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a hat das BFE einen Monat Zeit für den Versand des Berichts (des ESTI) über den Stand des Verfahrens. In Buchstabe a wird auf Artikel 6 Absatz 1 verwiesen. Dieser Artikel umschreibt jedoch nur den Inhalt dieses ESTI-Berichts, während in Artikel 6 Absatz 3 vorgeschrieben wird, dass das BFE den Bericht an die Einsprecher und Bundesstellen weiterzureichen habe, mit denen auf der Stufe des ESTI keine Einigung erzielt werden konnte. U.E.

bezieht sich die Frist von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a auf das Weiterreichen durch das BFE (und nicht auf das Erstellen des Berichts durch da ESTI). Es ist deshalb in Buchstabe a auf Artikel 6 Absatz 3 zu verweisen.

Gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 8a Absatz 2 sollen die Behandlungsfristen des Bundesamtes für Energie (BFE) stillstehen, während der Ergänzung oder Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin sowie während der Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten. Auch dieser Vorschlag läuft der mit der bundesrätlichen Strategie Stromnetze statuierten Beschleunigung der Verfahren diametral zuwider. Es gilt das oben unter Artikel 8 Absatz 2 Gesagte vollumfänglich und der vorgeschlagene Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b. ist aus denselben Gründen zu streichen. Die Streichung von Buchstabe b. bewirkt, dass eine Aufteilung in Buchstabe a. und Buchstabe b. nicht mehr notwendig ist.

In einem neuen Absatz 3 ist weiter festzuhalten, was geschehen soll, wenn das BFE die in Artikel 8a Absatz 1 statuierten Behandlungsfristen nicht einhält/nicht einhalten kann. Für diesen Fall ist vorzusehen, dass das BFE dem UVEK ein begründetes Fristverlängerungsgesuch zu unterbreiten hat.

Antrag:

Artikel 8a Absatz 1 und dessen Buchstabe a lauten wie folgt:

1 Für die Behandlung eines Plangenehmigungsgesuchs gelten für das BFE in der Regel die folgenden Fristen:

a. einen Monat für den Versand des Berichts über den Stand des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 3;

b. ...

c. ...

Artikel 8a Absatz 2 lautet wie folgt:

2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, die für die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin benötigt wird.

a. entfällt als eigener Buchstabe

b. streichen

Artikel 8a Absatz 3 (neu) lautet wie folgt:

3 Überschreitet das BFE eine Behandlungsfrist, hat es beim UVEK mit begründetem Gesuch eine Fristverlängerung zu beantragen. Das UVEK kann in begründeten Fällen eine neue Behandlungsfrist festlegen.

5. Zu Artikel 9a Absatz 2

Dieser Artikel befasst sich mit den Instandhaltungsarbeiten, die ohne Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens vorgenommen werden können. Das in Absatz 2 enthaltene „insbesondere“ weist darauf hin, dass die nachfolgende Aufzählung (Bst. a. bis Bst. c) nicht abschliessend ist. Wichtig ist aber, dass auch solche Instandhaltungsarbeiten nicht der Plangenehmigung unterliegen, bei denen die ursprünglichen Komponenten durch technisch weiterentwickelte ersetzt werden. Weiter müssen auch Gebäude von Schaltanlagen, die keine Transformatoren enthalten, ohne Plangenehmigung saniert werden können.

Antrag:

Artikel 9a Absatz 2 lautet wie folgt:

1 ...

2 *Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:*

a. *der Ersatz von Schrauben, Streben, Schaltern, Transformatoren, typengleichen Masten und Komponenten;*

b. *Korrosionsschutzerneuerungen, Beton- und Mastsockelsanierungen;*

c. *die Reparaturen an Gebäuden, unabhängig davon, ob sie die Transformatoren enthalten oder nicht.*

6. NIV Anhang Ziffer 2 Buchstabe c Nr. 11 und Ziffer 4

Der Anhang zur Niederspannungs-Installationsverordnung regelt die Kontrollperioden für die periodische Kontrolle.

Ziffer 2 zählt die elektrischen Installationen auf, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan unterliegen. So sollen nach Buchstabe c Ziffer 11 jene elektrischen Installationen alle 10 Jahre einer Kontrolle unterliegen, die von Eigenversorgungsanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz versorgt werden (Inselbetrieb). Der VSE begrüsst es, dass die gängige Praxis des ESTI in die Verordnung übernommen wird.

Gemäss der neu vorgeschlagenen Ziffer 4 im Anhang NIV unterliegen Eigenversorgungsanlagen mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz der gleichen Kontrollperiode wie die elektrischen Installationen des Objekts, an denen die Anlage angeschlossen ist.

Der VSE hält dafür, dass mit der Änderung von Nr. 11 und der neuen Bestimmung von Ziffer 4, insbesondere die Umschreibung der unabhängigen Kontrollpflicht verwirrend geworden ist. Aus den Erläuterungen (S. 7 f.) ergeben sich jegliche Kontroll- und Nachweispflichten, ohne dass die Ziffer 4 auf diese, z.B. mittels Nennung der entsprechenden Artikel der NIV, hinweisen würde. Eine solche Regelung ist bürgerfeindlich und verschlechtert erheblich die Aussicht, dass der Verordnung dereinst nachgelebt wird. Der VSE schlägt deshalb vor, dass das BFE verständliche Richtlinien für die vorgeschriebenen einmaligen und periodischen Kontrollen und Nachweise für Eigenversorgungsanlagen mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz aufstellt.

Antrag:

Zu NIV Anhang Ziffer 2 Buchstabe c Nr. 11 und Ziffer 4:

Das BFE stellt Richtlinien für die vorgeschriebenen einmaligen und periodischen Kontrollen und Nachweise für Eigenversorgungsanlagen mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz auf.

III. Fazit

Der VSE begrüsst den - insbesondere aus den Erläuterungen (S. 2) hervorgehenden - Willen des BFE, die Verfahren für die Realisierung von elektrischen Leitungen und Anlagen zu straffen und zu beschleunigen. Der VSE erachtet im Weiteren den Vorschlag zur Anhebung des Wertes für die Plangenehmigungspflicht als guten Schritt in die richtige Richtung. Aus den Stellungnahmen in Punkt II. ist ersichtlich, dass Seitens der Elektrizitätsbranche erhebliche Zweifel bestehen, ob die vom Bundesrat erhoffte und von ihr geforderte Verfahrensbeschleunigung mit den Vorschlägen für die teilrevidierte VPpA tatsächlich bewirkt werden kann.

Wir bitten Sie, die Anliegen des VSE als Branchendachverband der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft in der weiteren Behandlung des Geschäfts zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Peter Betz
Leiter Technik und Berufsbildung
Mitglied der Geschäftsleitung